

eigentümer so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit als unzumutbar erscheine, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde». Er übernimmt damit die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts und hält an ihr weiterhin fest, wie er dies auch kürzlich wieder in einer Entscheidung zum Ausdruck gebracht hat.<sup>409</sup>

Diese Spruchpraxis unterscheidet nach der Art des Eingriffs in das Eigentum und nach der Art des einzuschränkenden Gebrauchs des Eigentums.

## *2. Art des Eingriffs*

Der Staatsgerichtshof geht von einer materiellen Enteignung aus, wenn der Eingriff entweder eine besondere Intensität aufweist oder wenn er zwar nicht besonders schwer erscheint, einzelne Eigentümer aber im Vergleich zur Allgemeinheit in unzumutbarer Weise betroffen werden (sog. Sonderopfer). Ist weder die eine noch die andere Voraussetzung erfüllt, kommt die Eigentumsbeschränkung nicht einer Enteignung gleich und muss deshalb entschädigungslos hingenommen werden.<sup>410</sup>

### *a) Intensität oder Schwere des Eingriffs*

Die Rechtsprechungspraxis zieht als wichtigstes Abgrenzungskriterium die Eingriffsintensität bzw. das «Schwerekriterium»<sup>411</sup> heran. Sie unterscheidet zwischen schweren Eingriffen, die dem Eigentümer eine wesentliche Eigentumsbefugnis entziehen und deshalb ohne weiteres entschädigungspflichtig sind, und schweren, jedoch nicht extrem schweren Eingriffen, die nach einer Entschädigung rufen, sofern sie nur einen oder einige wenige Eigentümer treffen und schliesslich Eingriffen, die nicht schwer sind und entschädigungslos bleiben.<sup>412</sup>

---

409 StGH 1999/26, Entscheidung vom 29. Februar 2000, nicht veröffentlicht, S. 16; der Staatsgerichtshof gibt zu verstehen, dass er keine Veranlassung sehe, «seine bisherige, sich auf die schweizerische Rechtsprechung zur materiellen Enteignung abstützende Praxis weder in die eine noch in die andere Richtung zu revidieren».

410 Vgl. dazu auch hinten S. 141 ff. und 145 ff.

411 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 183; vgl. auch VBI 1996/71, Entscheidung vom 5. Februar 1997, LES 2/1998, S. 84 (89) mit Hinweisen auf die schweizerische Judikatur und Lehre.

412 Vgl. VBI 1996/71, Entscheidung vom 5. Februar 1997, LES 2/1998, S. 84 (89 f.); BGE 91 I 339 und Riva, Materielle Enteignung, S. 107 ff.